

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1865)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Kurz, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern
für das Jahr 1865.

Direktor: Herr Regierungsrath K u r z.

A. Gemeindewesen.

I. Bestand der Gemeinden.

Es kamen im Berichtsjahre keine Veränderungen im territorialen Bestande der Gemeinden vor.

Über ein bereits im Vorjahr vom Regierungsrathe behandeltes Gesuch der sogenannten *rechtsamlosen* Bürger von Erfingen: „es möchte ihnen das Attribut einer Korporation, resp. der Charakter einer Gemeinde der rechtsamlosen Bürger verliehen werden“, schritt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes zur Tagesordnung.

Einigen bisher mehr oder weniger als Gemeindekorporationen betrachteten Kunstgesellschaften, welche sich in ganz ähnlichen Verhältnissen befanden, wie die Gerberzunft in Burgdorf, deren Auflösung im Jahre 1863 bewilligt wurde (siehe Verwaltungsbericht dieses Jahres, Seite 6), wurde gleichfalls gestattet, sich aufzulösen und das Vermögen unter die Berechtigten zu vertheilen, nämlich der Gesellschaft zu Oberherren in Thun, der Kunstgesellschaft zu Schneidern in Burgdorf und der Gesellschaft zu Pfistern eben da selbst.

II. Organisation und Verwaltung der Gemeinden.

1) Es kamen 17 Reglemente zur Behandlung; 2 Baureglemente wurden erst nach verschiedenen Abänderungen genehmigt; daß eine war irrigerweise vom Gemeinderath (anstatt von der Gemeinde) erlassen worden.

2) Ueber vorwiegend organisatorische und Verwaltungsfragen hatte der Regierungsrath 10 Entscheid zu fällen, darunter 4 nach § 56 u. ff. des Gemeindegesetzes und 6 andere nach § 48 des nämlichen Gesetzes; 2 Geschäfte wies er an den Civilrichter, trotzdem er als Schiedsrichter angerufen worden war; die oberste Verwaltungsbehörde fand, es sei nicht in ihrer Stellung, in Civilrechtsstreitigkeiten das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Wahlstreitigkeiten kamen 2 vor.

3) Es kommen noch immer Fälle von unrichtiger Auffassung des Wesens der gemischten Gemeinden vor. Während in solchen Gemeinden von einer eigentlichen Organisation der Burbergemeinde keine Rede sein kann, war in dem Reglemente einer gemischten Gemeinde neben der Behörde derselben eine vollständige Organisation der Burbergemeindesthöorden gleichwohl vorgesehen, und in einer andern gemischten Gemeinde waren sogar Nutzungsreglemente von der „Burbergemeinde“ erlassen worden.

4) Bisweilen enthalten Verwaltungsreglemente die Bestimmung, daß Stimmberechtigte, die gegen Gemeindewahlen eine Verwahrung zu Protokoll geben, die nachtheiligen Folgen, welche sich aus den Handlungen des Gewählten für die Gemeinde ergeben mögen, nicht mitzutragen haben; solche Bestimmungen werden jeweils als unzulässig gestrichen.

5) Amtsdauer der Gemeindsbeamten:

a) Wiederholt wurde entschieden, daß Schulkommissionssmitglieder, wenn sie gleich nach Mitgabe des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden auf 6 Jahre gewählt werden, doch nicht gehalten sind, ihre Stelle länger als 2 Jahre zu bekleiden. (Siehe Gemeindegesetz § 34 u. ff.)

b) In einem Spezialfalle wurde erklärt, daß, wenn einmal eine Gemeinde dem Entlassungsgesuche eines Beamten entsprochen, derselbe vor Verfluß von 2 Jahren nicht mehr verpflichtet sei, die gleiche Beamtung wieder zu bekleiden, sofern er dieselbe vorher während wenigstens 2 Jahren bekleidet hatte, abgesehen davon, ob seit der letzten Wahl 2 Jahre verstrichen seien oder nicht. (G. G. § 34 u. ff.)

6) Fälle von Vereinigung mehrerer Beamtungen auf der nämlichen Person oder Verwandten und Verschwägerten:

a) Sind solche Fälle in Gemeindereglementen in ausgedehnterem Maße ausgeschlossen als in der Verfassung (§ 13), so werden in Zweifelsfällen die Reglemente einschränkend ausgelegt.

b) Die Wahl eines Bahnwärters zum Gemeinderatspräsidenten wurde aufgehoben, da nicht wohl denkbar ist, daß ein Bahnwärter die mit seiner Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllen und gleichzeitig die Beamtung eines Gemeinderatspräsidenten auf eine den öffentlichen Interessen unnachtheilige Weise bekleiden könne.

Es wurde auf Einfragen hin zulässig erklärt, daß

c) die gleiche Person zugleich Einwohner- und Burergemeindeschreiber und daß

d) von 2 Brüdern der eine Gemeinderath und der andere Gemeinderatschreiber sei, — unvorsichtig etwaiger abweichender Reglementsbestimmungen;

e) daß 2 Schwäger gleichzeitig im Gemeinderath sitzen, wenn das Gemeindereglement nichts Anderes vorschreibe; in hinzüglich bevölkerten Gemeinden sei jedoch zu verlangen, daß das Reglement alle in § 13 der Verfassung vorgesehenen Fälle aufnehme, in denen Verwandte nicht gleichzeitig in einer Behörde sein können.

f) Der Regierungsrath fand mit Rücksicht auf die Stellung eines Gemeinderatsmitgliedes zum Gerichtspräsidenten, namentlich in Fällen, wo es den Gemeinderatspräsidenten zu vertreten hat, daß, gestützt auf den Grundsatz der Gewaltentrennung, diese beiden Beamtungen nicht gleichzeitig von der nämlichen Person bekleidet werden können.

g) Auch entschied der Regierungsrath, daß ein Regierungsstatthalter als Aufsichtsbeamter über die gesamte Gemeindeverwaltung keine Gemeindebeamtung annehmen könne, selbst wenn sie nur eine vorübergehende wäre. (§ 12 der Verfassung) Über eine dagegen erhobene Beschwerde des betreffenden Regierungsstatthalters schritt der Große Rath zur Tagesordnung.

8) In gewissen Gemeinden kommen in unmittelbarer Folge persönlicher Reibungen hin und wieder kleinliche Streithändel vor, mit welchen sogar die öbern Behörden behelligt werden.

So tauchte zu Erlenbach die Frage auf, ob ein Bürger schuldig sei, von den ihm zur Ablegung einer Rechnung nötigen Gemeinds- und Rechnungsprotokollen in der Privatwohnung des Gemeindeschreibers Einsicht zu nehmen. Von der Behörde wurde die Frage dahin entschieden, der Betreffende sei berechtigt, von den fraglichen Aktenstücken im öffentlichen Gemeindelokale Einsicht zu nehmen.

In der nämlichen Gemeinde entstand die Frage, ob ein Gemeindesgenosse berechtigt sei, nicht nur das Gemeindesteuerreglement einzusehen, sondern auch eine Abschrift davon zu nehmen, oder ob er sich diese

Abschrift nur durch den Gemeindeschreiber geben lassen könne. Der Regierungsrath entschied in ersterm Sinne, indem er fand, daß, wenn vorübergehende Kenntnißnahme gestattet werde, auch die beliebige Erhebung einer Abschrift nicht verweigert werden dürfe.

9) Ein Nachtrag zu einem Gemeindereglement, nach welchem die Sitzungen des Gemeinderathes öffentlich sein sollten, wurde vom Regierungsrath nicht genehmigt, weil die große Mehrzahl der Geschäfte, welche ein Gemeinderath zu behandeln habe, nicht der Art seien, daß ihre öffentliche Behandlung für das Interesse der Gemeinde ersprißlich wäre.

10) Wegen Widerseitlichkeit mußte ein Beschluß einer Gemeinde aufgehoben und wegen Amtsmißbrauch gegen den Präsidenten einer Einwohnergemeinde ernster Tadel und Verantwortlichkeitserklärung für allfälligen Schaden ausgesprochen werden.

III. Vermögensverwaltung, Rechnungs- und Steuerwesen der Gemeinden.

A. Vermögensverwaltung und Rechnungswesen.

In ungefähr 120 Fällen hatte die Direktion und großenteils auch der Regierungsrath sich mit Fragen über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens zu befassen, und zwar

a) auch dieses Jahr wiederholt mit Zwangsmäßigregeln gegen Gemeindebeamte, die entweder mit der Rechnungslegung oder mit der Ablieferung von Gemeindegeldern im Rückstande sich befanden, was noch immer von einer allzuschwachen Handhabung der darüber bestehenden Vorschriften durch die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Gemeinden und betreffenden Gemeindebeamten zeugt.

1) In nicht weniger als 13 Fällen gaben die Gemeinden Trutigen und Delsberg den Behörden Anlaß, sich von der Unordentlichkeit ihrer Gemeindeverwaltung zu überzeugen; in Trutigen war die Sache um so schwieriger, als die Unordnung sich auf 10, ja 20 Jahre zurückführen läßt und in einer besondern Angelegenheit (betreffend die in den Jahren 1847 u. ff. bestandene Muesanstalt) kaum mehr zu entwirren ist, da die sachbezüglichen Schriften zum Theil vernichtet worden oder vermißt werden.

2) Außerdem mußten in 4 Fällen Weisungen zu Zwangsmäßigregeln wegen sämiger Rechnungslegung ertheilt, in einem Fall sogar dem betreffenden Regierungsstatthalter und in einem andern Fall dem Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber eine ernste Rüge ertheilt werden, weil auch sie in dieser Beziehung sich Pflichtwidrigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen.

3) In 4 andern Gemeinden wurde gegen Gemeindebeamte eingegriffen, die mit der Ablieferung der Gemeindegelder sämig waren.

4) Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungsgenehmigungen kamen 2 vor.

5) Zwei Gemeinden gaben Anlaß zu Verfügungen, weil sie sich weigerten, Rechnungen für die durch Unordentlichkeiten veranlaßte außerordentliche Verwaltung zu berichtigen.

6) Wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten wurde noch in 6 andern Fällen Klage geführt. Ein Gemeinderrath wurde für veranlaßten Schaden der Gemeinde gegenüber verantwortlich erklärt, und

7) ein Gemeindeschreiber wegen schwerer Pflichtwidrigkeit eingestellt und daraufhin vom Appellations- und Kassationshof von seiner Beamtung abberufen.

b. Über Bewirthschaftung oder Benutzung von Korporationsgütern wurden etwa 90 Geschäfte behandelt, insbesondere in ungefähr 50 Fällen Nutzungsreglemente, von denen 37 genehmigt wurden.

In 35 Fällen kamen Anstände über Nutzungsrechte zur Behandlung, worunter etwa 25 eigentliche Nutzungsstreitigkeiten, in denen vorherrschend Fragen über die Erfüllung der Nutzungsbedingungen (insbesondere der Führung eigener Haushaltung) zu entscheiden waren.

In mehreren Fällen wurde geplagt wegen Hintenansetzung der ärmeren Bürger durch die reichern in Betreff der Ausübung der Nutzungsrechte.

B. Das Steuerwesen der Gemeinden

war in etwa 100 Fällen Gegenstand der Verhandlungen der Direktion.

1) Gemeindesteuerreglemente wurden **17** genehmigt. Im alten Kantonsheil sind nun noch 53 Gemeinden, welche ihre Steuerreglemente nicht dem neuen Gemeindesteuergesetz angepaßt haben; in jener Zahl sind aber alle diejenigen Gemeinden inbegriffen, welche zur Besteitung ihrer öffentlichen Bedürfnisse keine Steuern zu erheben brauchen; solche Gemeinden gibt es z. B. einzlig im Amtsbezirk Nidau 12.

2) Gemeindewerk = (Weg-, Straßen-, Fuhr-, Frohn-) = Reglemente wurden **25** genehmigt. Bei den meisten jedoch mußte die Vorschrift des § 18 des Gemeindesteuergesetzes vom 9. April 1862 vorbehalten werden, in dem Sinn, daß, wenn zur Besteitung öffentlicher Bedürfnisse nicht das Gemeindewerk in Anspruch genommen, sondern Steuern erhoben werden, dies gemäß den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu geschehen habe oder aber daß die Leistungen nach dem gleichen Maßstabe gefordert werden wie die Gemeindesteuern nach dem genannten Gesetz.

3) Streitigkeiten über Steuer- und Gemeindewerkleistungen kamen 9 vor. Hervorzuheben ist, daß in Streitigkeiten, sowie auf Einfragen über die Einkommensteuerpflicht entschieden wurde, daß das Einkommen von einem Gewerbe oder einer Anstellung in derjenigen Gemeinde steuerpflichtig

sei, in welcher der Sitz des Gewerbes oder der Amtstellung ist (§ 5 des Gesetzes vom 9. April 1862 und § 14 der Vollziehungsverordnung vom 8. September 1847).

4) Auf eine Einfrage hin wurde erklärt, daß Landjäger so wenig wie andere Angestellte des Staates von der Einkommensteuerpflicht gegenüber Gemeinden enthoben seien.

IV. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

In diesem Geschäftszweige kamen folgende Arbeiten vor:

A. Art und Zahl der Geschäfte im Allgemeinen.

1) Die Genehmigung wurde vom Regierungsrath ausgefertigten Beschlüssen oder Verträgen ohne oder mit Abänderungen ertheilt 70

2) Entwürfe solcher Beschlüsse oder Verträge sammt bei-gelegten Akten (Urkunden, Rechnungen, Budgets, Parteischriften) wurden von der Direktion des Innern geprüft und mit Bemerkungen und Weisungen zurückgesendet in der Zahl von 150

3) Vorträge der Direktion mit oberinstanzlichen Ad-ministrationsentscheiden oder begründete Abänderungen vorgelegter Ausscheidungsakte gab es 87

4) Vorträge, Berichte und Verfügungen anderer Art, sowie Anträge und Antwortsmemoriale, welche auf Ausscheidungen Bezug hatten, ebenso Kreisschreiben, besondere Weisungen an die Regierungsstatthalter, wurden erlassen 33

Demnach war die Gesamtzahl der behandelten Geschäfte 340 von welchen viele mit der Untersuchung mehr oder weniger weitläufiger Akten und mit ausführlichen schriftlichen Ausarbeitungen verbunden waren.

B. Stand der Gemeindegüterausscheidungen auf Ende Jahres 1865.

Da sich infolge der im Laufe der Untersuchungen und Verhandlungen durch Vereinigung oder Trennung mehrerer Körperschaften oder auch durch Auflösung oder Wegfallen von solchen die Gesamtzahl der vorzulegenden Ausscheidungsakte verändert, so weicht auch die dermalige Zahl von denjenigen des vorjährigen Berichtes ab und beträgt nun 927 Akte, von denen natürlich viele — beiläufig $\frac{1}{3}$ — die Güter zweier, oft dreier Körperschaften umfassen, in allen Fällen nämlich, wo Kirch-, Einwohner- und Burgherren-Gemeinden, oft auch Rechtsame- oder Bäuerlein-Körperschaften ihre Vermögensverhältnisse gemeinsam ausscheiden und sich über einen gemeinschaftlichen Akt einigen. Das nämliche ist bei gemischten Gemeinden

der Fall, in deren Beschlüß die örtlichen Güter und die Burbergergüter aufgenommen sind.

Von diesen	927
Akten sind:	
1) im Ganzen bis Ende Jahres 1865 endlich genehmigt	560
2) im Entwurf einmal oder mehrmal eingelangt, geprüft und zum Theil mit regierungsräthlichen vorläufigen Entscheiden und Verfügungen zur Verbesserung, beziehungsweise Aussertigung zurückgesendet worden	180
somit theils erledigte, theils bis zur Aussertigung vorgerückte Ausscheidungen sind zusammen	740

3) Es bleiben also noch gar nie, selbst nicht im ersten Entwurf vorgelegte Ausscheidungsakte 187 welche mit beiden erstern Kategorien die obige Gesamtzahl der Akte ausmachen.

Von diesen ganz ausstehenden 187 Akten fallen ihrer Art nach:	
a) auf Kirchgemeinden (theils selbstständige, theils mit Einwohner- und Burrgemeinde vereinte)	47
b) auf selbstständige Einwohner- und Burrgemeinden	52
c) auf engere Korporationen, wie Bäuerten, Orts- oder Dorf-, Sey- und Rechtsamegemeinden, sowie auf Vereinigungen von Gemeinden: Schul-, Landschafts- oder Bezirksgemeinden	88

Weich abigen 187

Verminderung der ausstehenden Akte gegen das vorhergehende Jahr mit **262** um **75** solche.

Von der letztern Kategorie dürfte, wie schon früher, eine beträchtliche Zahl ebenfalls weglassen.

C. Stand der Ausscheidungen nach den Amtsbezirken.

1) Vollständig haben ihre sämmtlichen zu liefernden Verträge oder Beschlüsse zur Genehmigung gebracht die Umtsbezirke: Biel mit 4, Erlach mit 21, Laupen mit 19, Saanen mit 3, Schwarzenburg mit 14 Akten.

2) Ohne ganz rücksichtige Geschäfte und mit annähernd vollständig genehmigten Akten versehen sind die Amtsbezirke:

Bern	von 50 Alten	47 genehmigt, 2 geprüft, 1 ausstehend.
Büren	" 19 "	17 " 2 " (seither eingel.)
Nidau	" 33 "	30 " 3 " 0 ausstehend.
Sextigen	" 44 "	36 " 8 " 0 "
Signau	" 9 "	8 " 1 " 0 "
Wangen	" 50 "	49 " — 1 " (jetzt genehmigt)

3) Der Beendigung nahe mit verhältnismäßig geringen Ausständen sind die Amtsbezirke:

Marberg	mit 61 Akten;	37 genehmigt,	16 geprüft,	8 ausstehend.		
Courtelary	" 24 "	15 "	3 "	6 "		
Konolfingen	" 69 "	62 "	3 "	4 "		
Münster	" 42 "	28 "	12 "	2 "		
Thun	" 37 "	23 "	11 "	3 "		
Trachselwald	" 13 "	10 "	2 "	1 "		

4) Bemlich vorgerückt, doch mit mehrern Ausständen:

Fraubrunnen	mit 40 Akten;	20 genehmigt,	11 geprüft,	9 ausstehend.		
Frutigen	" 39 "	17 "	1 "	21 "		
Burgdorf	" 50 "	33 "	4 "	13 "		
Interlaken	" 44 "	32 "	1 "	11 "		
Laufen	" 14 "	4 "	6 "	4 "		
Oberhasle	" 28 "	6 "	6 "	16 "		
Niedersimmenthal	" 31 "	16 "	7 "	8 "		
Obersimmenthal	" 32 "	17 "	6 "	9 "		

5) Auf fallend im Rückstand sind:

Aarwangen	mit 38 Akten;	3 genehmigt,	9 behandelt,	26 ausstehend.		
Delsberg	" 27 "	keiner,	12 "	15 "		
Freibergen	" 24 "	keiner,	13 "	11 "		
Pruntrut	" 42 "	keiner	37 "	5 "		
Neuenstadt	" 6 "	1 "	1 "	4 "		

Hiebei ist jedoch zum richtigen Verständniß zu bemerken: Betreffend Aarwangen, daß durch den neugewählten Bezirksbeamten fleißige Vorarbeiten gemacht worden sind und eine größere Anzahl Akte in der nächsten Zeit zur Erledigung kommen wird. Betreffend die vier übrigen Bezirke, daß auch seit der Prüfung vieler ihrer Akte ein großer Zeitraum verflossen ist (1856, 1858, 1860) und meistens neue Entwürfe und Verhandlungen erforderlich sein werden. Allerdings muß ein Theil dieser Verzögerungen auf Rechnung des Widerstandes, der Streitigkeiten und Beschwerdeführungen der Gemeinden geschrieben werden; an allgemeinen und besondern Aufforderungen und Weisungen haben es die Behörden nicht mangeln lassen. So wurden im Jahr 1865 vom Regierungsrath e Kreisschreiber an alle Regierungsstatthalter mit angemessenen Befehlen, von der Direction des Innern sodann die entsprechenden besondern Weisungen, Fristbestimmungen und Aufforderungen zur Berichterstattung erlassen und die Anordnung der nöthig gewordenen gesetzlichen Maßregeln getroffen. Der Erfolg war theilweise befriedigend, da bis Ende Jahres 70 Ausscheidungen zum Schluß, 150 Geschäfte zur Prüfung und theilweise zum vorläufigen Entscheide gekommen sind, infolge dessen diese ohne Hindernisse in den nächsten Monaten des folgenden Jahres ebenfalls zur endlichen Genehmigung gelangen können.

Die zahlreichsten Arbeiten wurden in diesem Jahre vorgelegt von den Amtsstellen:

von Aarwangen:	2	zur Sanktion,	9	zur Prüfung.
" Bern:	5	"	6	"
" Fraubrunnen:	2	"	12	"
" Interlaken:	6	"	7	"
" Münster:	10	"	13	"
" Nidau:	3	"	6	"
" Seftigen:	6	"	14	"
" Niedersimmenthal:	6	"	16	"
" Thun:	11	"	16	"

Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Bezirke, welche schon früher ihren Pflichten fleißiger nachgekommen waren, hier mit geringerer Zahl oder gar keinen neuen Akten vorkommen.

V. Reformen im Gemeindewesen.

In ihrem im Jahre 1863 veröffentlichten Berichte über die eingelangten Vorstellungen betreffend die Revision der Burgerneuungs-Reglemente, hatte die Direktion des Innern den Antrag gestellt: 1) es sei zur Zeit eine solche Revision nicht anzuordnen; 2) es sei die Direktion zu beauftragen, die nöthigen Vorlagen auszuarbeiten, um den Burergemeinden, beziehungsweise den burgerlichen Nutzungs-korporationen, die den veränderten Verhältnissen entsprechende Stellung im Staats- und Gemeindsorganismus anzuweisen. Da die in dem Berichte enthaltenen Andeutungen über die unabwesliche Notwendigkeit einer Reorganisation der Burergemeinden und über die Art und Weise, wie die Frage zu lösen sei, mehrfach Anstoß erregten, und da diese ungleich wichtigere Frage immer mehr in den Vordergrund trat, so glaubte sich die Direktion verpflichtet, dieselbe ernstlich an die Hand zu nehmen und so viel an ihr einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Sie arbeitete zu dem Ende den Entwurf eines Gesetzes über die Heimatgemeinden aus, welcher, begleitet von einem einlässlichen Berichte, dem Regierungsrathe vorgelegt und gleichzeitig durch den Druck veröffentlicht wurde. Der Entwurf gelangte jedoch während des Berichtjahres nicht mehr zur Behandlung im Regierungsrathe, weil diese Behörde beschloß, die ungefähr zur nämlichen Zeit von der Armendirektion vorgelegten Gesetzesentwürfe über das Aufenthalts- und Niederlassungs-wesen, über Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege &c. in der zu Ende gehenden Verwaltungsperiode nicht mehr zu berathen und es bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen diesen Vorlagen und derjenigen der Direktion des Innern besteht, passend erschien, die Berathung der letztern auch zu verschieben.

B. Volkswirthschaft.

I. Landwirthschaft und Viehzucht.

a. Landwirthschaft.

Wie im Vorjahr wurde auch dieses Jahr der ökonomischen Gesellschaft des Kantons ein Staatsbeitrag von Fr. 1500 zuerkannt.

Die landwirthschaftliche Gesellschaft de l'Ajoie erhielt an die Kosten einer in Pruntrut veranstalteten Ausstellung von Vieh und landwirthschaftlichen Produkten und Geräthen einen Beitrag von Fr. 1000. Der Regierungsrath glaubte diesen im Verhältniß zum Budget-Ansatz allerdings bedeutenden Beitrag um so eher bewilligen zu dürfen, als der Jura bis dahin für derartige Zwecke die Staatskasse so zu sagen nicht in Anspruch genommen hatte und Werth darauf gesetzt werden mußte, daß das Unternehmen gelinge. Nach übereinstimmenden Berichten ist die Ausstellung sehr günstig ausgefallen und wird nachhaltige Früchte bringen.

Dem gemeinnützigen und ökonomischen Vereine des Oberaargau's, welchem seit mehreren Jahren an die Kosten des jeweilen in Langenthal abgehaltenen Saamenmarktes ein Beitrag von Fr. 300 verabfolgt worden war, wurde diesmal ein solcher von Fr. 600 bewilligt, weil er sich unter Anderm die weitere Aufgabe gestellt hat, einen Verein zur Verbesserung des Flachsbaues und der Flachsbereitung in's Leben zu rufen.

In Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 6. Februar 1864 nebst Vollziehungsverordnung vom 9. März gleichen Jahres wurden für das Einsammeln der Engerlinge Entschädigungen ausgerichtet. Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft über die eingesammelten Quanta, über die von den Gemeinden bezahlten Entschädigungen und die vom Staat geleisteten Beiträge.

Amtsbezirke.	Quantum der abgesleierten		Summa der Ent- schädigung.	Betreffniß für den Staat $\frac{2}{3}$.	
	Käfer. Viertel.	Engerlinge. Viertel.		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Narberg		7591	18,976 96	12,651 23	
Narwangen		121 $\frac{1}{8}$	304 37	202 91	
Bern		19,644	49,068 53	32,712 35	
Biel		34 $\frac{5}{8}$	86 50	57 50	
Büren		345 $\frac{5}{8}$	858 92	572 60	
Burgdorf		5440	13,531	9,020 65	
Erlach		91 $\frac{1}{8}$	229 36	152 88	
Fraubrunnen		12,557 $\frac{4}{8}$	31,393 65	20,929 10	
Könolfingen		4855	12,136 26	8,089 76	
Laupen		10,841 $\frac{4}{8}$	27,103 70	18,069 12	
Nidau		131 $\frac{5}{8}$	329 05	219 37	
Pruntrut		40 $\frac{6}{8}$	101 82	67 88	
Seftigen		2,316	5,789 99	3,859 90	
Nieder-Simmenthal		24 $\frac{5}{8}$	60 60	40 40	
Thun		2,747 $\frac{6}{8}$	6,869 52	4,578 40	
Trachselwald		16	40	26 65	
Wangen	610 $\frac{1}{2}$	1,117 $\frac{4}{8}$	3,404 24	2,269 46	
Summa	610 $\frac{1}{2}$	67,917	170,284 47	113,520 16	

b. Viehzucht.

Auf die an sie ergangene Einladung hat die Kommission für Viehzucht über das Ergebnis der Pferde- und Rindviehzuchten des Jahres 1865 einen einlässlichen Bericht erstattet, welchem wir Folgendes entnehmen:

I. Pferdezuchten. Wenn wir die stattgefundenen Pferdezuchten näher in's Auge fassen, so muß hier bemerkt werden, daß in Bezug auf die Zuchtstuten jene im Brodhäusi (oberer Theil des Kantons) weitaus die schönsten und meisten Stücke aufwiesen, wo, wie noch kaum in einem Jahr, die edelsten und werthvollsten weiblichen Thiere der Erlenbacher-Rasse vorgeführt wurden, wie überhaupt die Bemerkung stark betont und ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, daß seitdem und weil die Stuten, als verbesserungsfähiges weibliches Zuchthier, das ganz in die Hände des Landwirthes, des bauerlichen Büchters gelegt ist, wieder gezeichnet und mit Preisen bedacht werden, ein bedeutender Aufschwung und Fortschritt in der Pferdezucht erzielt wurde, wie denn auch bei der Nachzucht das Mutterthier allerwenigstens einen eben so großen Einfluß auf das Zeugungsprodukt ausübt und wohl auch sicherer und nachhaltiger vererbt und die Zucht verbessert, als das männliche Thier. Die Stute vererbt mehr auf den männlichen Nachkommen als der Hengst.

Die edelsten Zuchthengste wurden an der Schau beim Brodhäusi, zu Höchstetten und in Köniz (Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und

Laupen) gemustert. Um meisten Pferde (57 Stück) wurden an der Ausstellung in Pruntrut prämiert, welche Schau dort jeweilen zu einer Art Volksfest sich gestaltet, indem das zahlreich sich einfindende Publikum von Stadt und Land als Zuschauer bei der Vorführung und Zeichnung sich höchst betheiligt. Im Ganzen muß bezeugt werden, daß auch im Jura in neuester Zeit die Pferdezucht bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die Kommission schließt insbesondere bei den Zuchthengsten, als jenem Züchtungsträger, welcher die verbessende und vervielfältigende Eigenschaft in sich schließt und die der Staat bei der gegenwärtigen Beschäl-Einrichtung so zu sagen ganz in seinen Händen hat, auf's Sorgfältigste alles Untaugliche und alle diejenigen Thiere von der allgemeinen Zucht aus, die mit Erbfehlern behaftet sind, z. B. tiefem Widerrist, mit verhältnismäßig hohem Kreuz, d. h. überbauen sind, ferner Senkrücken, ausgebildetem Spat u. c. und richtet außerdem ihr größtes Augenmerk auf das Gangwerk, auf freie, raumausgiebige Bewegungen der Gliedmassen, auf kräftige Sehnen und Gelenke.

Die Umwandlung zum Bessern zeigt sich auch von Jahr zu Jahr und man findet schon heute einen im Amtsbezirke Münster aufgezogenen Hengst der genügsamen, kräftigen und ausdauernden Freiberger Maße im Jura mit so vollkommenen, edlen Formen und gleichmäßigen Körperbau, daß derselbe, würde er an der schweiz. Pferdeausstellung in Alarau mitbeworben haben, wahrscheinlich einen der ersten Preise davongetragen hätte.

Ungleich mehr Aufmerksamkeit dürfte von Seiten der Züchter vor allen Dingen einer bessern, zweckmäßiger Fütterung und Pflege der Fohlen zugewendet und daß sie nicht in so früher Jugend schon sowohl zur Zucht als zur Arbeit verwendet werden. Daher haben wir denn auch im Allgemeinen bald alte, zu jeglichem Dienst untaugliche Pferde.

II. Die Schauen der Zuchtfiere, Kühe und Kinder betreffend, so hat die Kommission bei ihren Inspektionen in den früheren Jahren besseres Vieh gesehen und dieß namentlich, was die vorzüglich Viehzucht treibenden Gegenden angeht. Einzig die achtshauflichen (5 Jahre alten) Kühe machten davon eine Ausnahme. Der Grund ist darin zu suchen, daß in Bezug auf atmosphärische Niederschläge das verflossene Jahr ein ausnahmsweise genannt werden muß: der ganze Sommer war sehr trocken, die Weiden namentlich boten nicht den gehofften Ertrag, dazu hausten in den Thalflächen die Engerlinge in erschreckendem Maße, so daß es wenig und theures Futter gab. Bei den Landwirthen gewann gleich von vorneherein die Ueberzeugung Raum, daß sie mit dem Ertrag von ihren Wiesen, Weiden und Acker, angebaut mit künstlichen Futtergewächsen, sowie mit dem Vorrath auf der Bühne, ihr sämtliches Vieh nicht mehr reichlich ernähren und durchzuintern vermöchten und daher ihren Viehstand erheblich verminderten. Bei dem plötzlichen großen Angebot von Vieh und der geringen Nachfrage sanken die Preise schnell und über Gebühr; die Käufer hatten genügend Auswahl und kaufsten nur das Gute.

So wurde viel schöne Ware verhandelt. Mehr aber noch mochte der verhältnismäßig geringere Besuch der Schauen mit Rücksicht auf die Anzahl und Güte der vorgewiesenen Stücke darin liegen, daß die Besitzer von ausgezeichnetem Vieh sich durch die Verpflichtung der Nichtveräußerung außer den Kantonen, die sie infolge Annahme von Prämien eingehen, nicht binden lassen wollten.

Das schönste Rindvieh wurde im Durchschnitt an folgenden Schauorten vorgeführt: Saanen, Zweifelden (hier mit Ausnahme der Bucherstiere), Erlenbach und Frutigen. In letzterm Kreis wurden am meisten Thiere ausgestellt und auch die größte Zahl prämiert. Die einzelnen Stücke zeichneten sich überhaupt als gut genährt, durch runden gedrungenen Leib vortheilhaft aus. Es wurde unter Anderm die Wahrnehmung gemacht, daß in den untern Theilen des Kantons, wie z. B. im Oberaargau, in jüngster Zeit gegenüber früher für die Vervollkommnung der Rindviehzucht sehr viel geleistet wird. Man erwirkt sich tüchtiges Zugvieh aus dem Simmenthal und fömmert das Jungvieh auf Bergen usw. Die Früchte eines solchen zweckmäßigen und kräftigen Vorgehens, wohl großenteils als Verdienst auf Rechnung der streb samen überaargauischen Gesellschaft für Viehzucht zu setzen, waren bereits deutlich sichtbar.

Entschieden die unbefriedigendste Schau war diejenige in Erlach (Alemter Biel, Nidau, Erlach und Neuenstadt). Im Ganzen scheint dort noch wenig Sinn und Verständniß für eine zweckmäßig betriebene Rindviehzucht zu herrschen, wo man im Allgemeinen noch nicht so weit gekommen ist, zu wissen, welche Eigenschaften von einem Stück Rindvieh gefordert werden müssen, um es schön und wohl ebenmäßig nennen zu können. Es muß nicht nur an der Kenntniß und Befolgung der richtigen Züchtungsgrundsätze fehlen, sondern überhaupt an guter Aufzucht, Pflege und Wartung, an reichlicher Ernährung mit gehaltvollem Futter.

Auffallen muß noch, daß besonders im Simmenthal eine so geringe Zahl älterer Zuchttiere zur Zeichnung gebracht wird, trotzdem die Vollziehungsverordnung und die jeweiligen Bekanntmachungen so wenig strenge Bestimmungen aufstellen. Die Besitzer von Bucherstieren finden den Betrag der Prämien zu niedrig gehalten, um sich auch nur ein halbes Jahr zur Haltung und zum Gebrauch des nämlichen Zuchthieres zu verpflichten. Es kann dies durchaus nicht im Interesse einer guten Nachzucht liegen, da ausgezeichnete männliche Thiere mit sicher und nachhaltig sich vererbenden Eigenschaften möglichst lange Zeit benutzt werden sollten, trotzdem die Alpung älterer ausgewachsener Zuchttiere ihre Schwierigkeiten auch hat.

Da die Kommission bei Zuverkennung der Preise streng und gewissenhaft an die einschlagenden Gesetzesbestimmungen über die Veredlung der Viehzucht vom 11. April 1862, sowie an die Vollziehungsverordnung sich hält, auch vorzüglich Rücksicht auf die Geschmeidigkeit der Haut und die Feinheit der Haare nimmt, so kann es nur erfreulich sein, zu berichten,

dass durch genaue und folgerichtige Einhaltung dieser Richtschnur und die zu verfolgenden Zwecke das Berner Fleckvieh durch weniger schweren Knochenbau, dünne feine Haut, glatte, glänzende Haare, leichtere Hörner, weniger hohen Schwanzansatz und im Allgemeinen schönere Formen sich sehr zum Vortheil herausgebildet hat; es ist milchergiebiger und mastfähiger geworden und sein guter Ruf als Milch-, Mast- und Arbeitsvieh, als solches zur Veredelung anderer Arten und Schläge hat sich sowohl im In- als Ausland nicht nur erhalten, sondern hat erklecklich zugenommen. Der Bedarf der Kauflustigen, trotz hohen und je länger je höhern Preisen, ist dafür das unumstößlichste Zeugniß.

Immerhin ist die Ein- und Durchführung des neuen Prämiengesetzes, namentlich mit Bezugnahme auf die neue Kreiseintheilung des Kantons, mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verbunden.

Ueber die Zahl der bei den Pferde- und Kindviehschauen belohnten Stücke und über den Betrag der verabfolgten Preise geben schließlich nachstehende Uebersichten Auskunft. Die Gesamtsumme der ausgerichteten Preise beläuft sich auf **Fr. 33,745.**

I. Zusammenzug der für Pferde ausgetheilten Prämien.

Kreise. Schauorte.	Buchthengste.		Hengstfohlen.		Buchtstuten.		Total.
	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	Stück.	Fr.	
1. Brodhäusi	10	940	3	60	33	1185	2185
2. Höchstetten	9	740	3	55	24	640	1435
3. Lügelsföh	10	835	2	40	19	480	1355
4. Kirchberg	12	950	2	30	8	270	1250
5. Köniz	13	1385	2	30	15	445	1860
6. Marberg	5	600	—	—	6	180	780
7. Bruntrut	36	2650	—	—	21	510	3160
8. Saignelégier	18	1310	3	55	20	570	1935
9. Delsberg	11	755	3	50	13	340	1145
10. Dachsenfelden	10	705	1	15	17	435	1155
Summa		134	10870	19	335	176	5055
							16260

II. Uebersicht der für Rindvieh ausgerichteten Preise.

Kreise. Schauorte.	Ausgestellte Thiere. Stiere und Kühe und Stierfälber. Kinder.	Prämierte Thiere. Stiere und Kühe und Stierfälber.	Summa		
			Stück.	Fr.	Kinder. Prämien.
I. Saanen	23	131	14	475	59 1110 1585
II. Zweisimmen	33	107	8	170	66 1175 1345
III. Erlenbach	29	118	13	380	66 1165 1545
IV. Frutigen	36	133	16	335	79 1360 1695
V. Meiringen	31	57	14	310	46 640 950
VI. Unterseen	37	65	20	515	36 545 1060
VII. Thun	38	107	15	485	54 880 1365
VIII. Langnau	13	82	7	185	49 815 1000
IX. Alchenflüh	15	64	13	375	24 470 845
X. Herzogenbuchsee	23	66	8	245	33 630 875
XI. Affoltern	23	58	13	445	25 420 865
XII. Erlach	25	50	12	425	12 230 655
XIII. Schwarzenburg	47	114	14	405	51 820 1225
XIV. St. Immer	21	73	13	365	33 540 905
XV. Delsberg	28	41	13	415	19 325 740
XVI. Bruntrut	25	52	16	490	21 340 830
Summa		447	1318	209	6020 673 11465 17485

Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine wurde zu Abhaltung einer allgemeinen schweiz. Pferdeaussstellung eine Unterstützung von Fr. 500 verabfolgt. Der Regierungsrath wies sodann ferner aus dem Kredit für Unterstüzung der Pferde- und Rindviehzucht Fr. 200 bis 300 an zur Ausrichtung kleiner Extraprämien für die bei dieser in Aarau abgehaltenen Pferdeaussstellung höchst prämierten bernischerseits ausgestellten und hiesigen Schlägen angehörenden männlichen und weiblichen Zug- und Zugthiere und Reitpferde. Demgemäß verabreichte der Präsident der Kommission für Pferdezucht je eine Stallhalster und einen Pferdegurt an sieben der bernischen Aussteller.

Leider hatten sich die Pferdezüchter des Kantons Bern, besonders des Jura, bei der Ausstellung nicht in dem Maße betheiligt, daß dieselbe ein treues Bild von dem Stande unserer Pferdezucht dargeboten hätte.

Die Berichterstattung über die Ausrichtung von besondern Meise-Entschädigungen an die bernischen Aussteller von an dieser Ausstellung nicht prämierten Thieren fällt in das folgende Jahr.

II. Gewerbswesen und Handel.

Von der Ansicht ausgehend, daß für die Hebung und Förderung des Gewerbeswesens in unserm Kanton mehr gethan werden sollte als bisher

fand sich die Direktion veranlaß, von Herrn Lätsche, Lehrer der Handelswissenschaften an der Kantonsschule in Bern, ein Gutachten darüber einzuholen, was in dieser Richtung geschehen könnte und sollte, insbesondere über die Frage, ob es nicht der Fall wäre, eine ähnliche Anstalt zu errichten, wie die Centralstelle für Handel und Gewerbe, welche in Stuttgart für das Königreich Württemberg besteht. Auf der Grundlage des trefflichen Berichtes, welchen Herr Lätsche infolge dieses Auftrages erreichte, arbeitete die Direktion einen Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Handel und Gewerbe, sowie das Projekt einer Verordnung betreffend die Handwerkerschulen aus. Beide Entwürfe wurden sammt den Gutachten des Herrn Lätsche gedruckt und dem Vereine für Handel und Industrie, sowie dem Handwerker- und Gewerbsverein in Bern zugesandt, mit der Einladung, ihre Bemerkungen darüber abzugeben. Die Vorschläge der Direktion fanden bei beiden Vereinen im Allgemeinen eine günstige Aufnahme. Nachdem bezüglich der Verordnung über die Handwerkerschulen auch noch die Ansichten der Erziehungsdirektion eingeholt worden, wurden unter Berücksichtigung der eingelangten Bemerkungen die gedachten Entwürfe theilweise ausgearbeitet. Die endliche Erledigung der Angelegenheit fand jedoch im Berichtsjahr nicht mehr statt.

Gegen Ende des Jahres 1864 war der Gedanke in Anregung gekommen, in Olten eine Ausstellung von Baumaterialien der Schweiz zu veranstalten. Die zu Ausführung des Unternehmens niedergesetzte Kommission wandte sich an sämmtliche Kantonssregierungen mit dem Gesuche, dasselbe zu unterstützen. Der Regierungsrath, die volkswirtschaftliche Bedeutung einer solchen Ausstellung wohl erkennend, entsprach diesem Gesuche, bewilligte aus dem Budgetansatz für Förderung des Gewerbswesens einen Kredit von Fr. 1000 zu Bestreitung der Kosten der im hiesigen Kantonen zu treffenden Anordnungen, und beauftragte die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten, das Weitere in der Sache vorzuführen. Es erzeugte sich jedoch bald, daß, wenn der Kanton Bern bei der Ausstellung in befriedigender Weise vertreten sein sollte, der Staat eingreifendere Hülfe leisten müsse.

Auf den Antrag des Herrn Kantonshaumeisters Salvisberg, welcher sowohl in dieser Eigenschaft als in derjenigen eines Mitgliedes der Ausstellungskommission, sich der Sache mit großem Eifer annahm, bewilligte daher der Regierungsrath einen fernern Kredit und zwar im Betrag von Fr. 6500, um einerseits ein architektonisches Monument, welches alle Mineralien unseres Kantons in sich vereinigen sollte, herstellen, anderseits von denjenigen Besitzern von Baumaterialien, welche außer Stand wären, sich aus eigenen Mitteln an der Ausstellung zu betheiligen, Proben ihres Materials ankaufen oder ihnen Beiträge an die Transportkosten derselben ausrichten zu lassen. Dabei wurde jedoch bestimmt, daß die Hälfte der bewilligten Summe erst im Jahr 1866 zur Verwendung zu kommen habe.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Ausstellung in Olten sehr befriedigend ausgefallen ist und daß der Kanton Bern dabei eine würdige Stellung eingenommen hat.

Bereits im Jahr 1864 hatte die Direktion des Innern den Herren Dr. J. R. Schneider und Staatsapotheke Flückiger, beide Mitglieder des Sanitätskollegiums, den Auftrag ertheilt, die im Oberlande bestehenden Bündhölzchenfabriken in Hinsicht auf Bauart und innere Einrichtung einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, damit wo möglich ermittelt werden könne, auf welche Weise am zweckmässigsten den wiederholten Klagen über Gefährdung des physischen und sittlichen Wohles der in jenen Fabriken beschäftigten Arbeiter abzuheben sei. Gestützt auf das einlässliche, ebenso gründliche als interessante Gutachten der beiden Sachverständigen legte die Direktion dem Regierungsrath eine Verordnung und ein Regulativ betreffend die Bündhölzchenfabriken vor, welche unterm 15. Dezember genehmigt und auf 1. Januar 1866 in Kraft gesetzt wurden. Die Verordnung enthält die Vorschriften, welche zum Zwecke der Erlangung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Bündhölzchen zu beobachten sind, das Regulativ dagegen die Bestimmungen, deren Aufstellung nothwendig erschienen ist, um den Gefahren zu begegnen, welche mit dem mangelhaften Betriebe der Bündhölzchenfabrikation verbunden sind.

Bekanntlich haben sich die Behörden wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob und in welchem Sinne das Reglement über Gold- und Silberwaren vom 16. August 1816 zu revidiren sei; die Frage wurde jedoch nie zum Abschluß gebracht. Der Direktion des Innern schien nun aber der Zeitpunkt gekommen zu sein, die Angelegenheit wieder an die Hand zu nehmen und definitiv zu reguliren. Sie gründete diese Ansicht hauptsächlich auf den Umstand, daß in den Kantonen Neuenburg und Genf, den Hauptsitzen der Uhrenindustrie und der Bijouteriewaren, die Revision der Gesetzgebung über die Materie ernstlich erörtert wurde, und daß im Kanton Neuenburg, mit welchem unsere Uhrenindustrie aus naheliegenden Gründen die meisten Berührungspunkte hat, dem Grossen Rath eben ein neues Gesetz über den Handel mit Gold- und Silberarbeiten zur Annahme vorgelegt werden sollte. Die Direktion wandte sich daher an den Regierungstatthalter von Courtelary und legte ihm folgende Fragen zur Begutachtung vor: 1) Ist es nicht der Fall, daß der Kanton Bern sich ohne Säumnis in die Verfassung setzt, um nicht hinter den Fortschritten, welche die Gesetzgebung über Gold- und Silberarbeiten anderwärts gemacht hat oder zu machen im Begriffe steht, zurückzubleiben? 2) Wenn ja, wäre es nicht zweckmäßig, sofort ein Comité von Sachverständigen niederzusetzen, welches den Behörden Gutachten und Vorschläge darüber abzugeben hätte, wie die Angelegenheit in unserm Kanton reglirt werden sollte? Die Direktion hofft, im nächsten Verwaltungsberichte weitere sachbezügliche Mittheilungen machen zu können.

Betreffend den beabsichtigten Nied erlassungsvertrag mit Württemberg ist hier zu erwähnen, daß darüber die Ansichten und Wünsche des wesentlich dabei beteiligten Gewerbs- und Handelsstandes in seinem Organ, dem bernischen Verein für Handel und Industrie, eingeholt und mit Empfehlung der Direktion der Justiz und Polizei mitgetheilt worden sind.

Das schon im Berichte des Vorjahrs erwähnte Gesuch einer Anzahl Müller und Landwirthe des Kantons, es möchte betreffend den Getreidehandel auf den Kornmärkten hiesigen Kantons die Kornmarktordnung vom 11. November 1863 aufgehoben und die frühere Verordnung wieder (oder wenigstens für die Stadt Bern) in Kraft gesetzt werden se. wurde abgewiesen. Dagegen wurde die gehörige Vollziehung der neuern oberwähnten Verordnung vom 11. November 1863, sowie der Verkauf der Frucht nur nach dem Gewicht und die Aufstellung einer Anzahl Dezimalwaagen mit beeidigten Marktgehülfen durch den hiesigen Gemeinderath für Bern angeordnet. Die dabei aufgekommenen Fragen über Errichtung einer geschlossenen Markthalle und Verlängerung des Kornmarktes in Bern wurden zur nochmaligen Erwägung an den Gemeinderath von Bern gewiesen.

Die Handhabung der bestehenden Vorschriften über Ausübung der Gewerbe, Errichtung von Hausbauten und gewerblichen Anlagen beschäftigte die obere Behörde in 35 Fällen.

Hufschmiedpatente wurden nach stattgefunder Prüfung **33** ertheilt.

Der Handwerkerschule in Bern, welche unter ihrem einfließtigen und eifrigen Vorstande recht gedeihet und im Winter 100 Schüler zählte, wurde der jährliche Staatsbeitrag von Fr. 1500 auf Fr. 2000 erhöht und in letzterm Betrage verabfolgt.

Wie gewöhnlich wurden auch im Berichtjahre die Beiträge des Staates an die Kosten des in verschiedenen Sekundarschulen ertheilten Handwerkerunterrichts von der Direktion des Innern verabfolgt.

Auch der Handwerker- und Gewerbsverein in Bern erhielt wie im Vorjahr einen Beitrag von Fr. 300.

Den Spießelöppelschulen und Seidenweberien wurden die gewohnten Unterstützungen verabfolgt, sowie auch der Staatsbeitrag an die Prämien für Schaf- und Tuchzeichnungen in Trutigen und derjenige an die Zeichnungsschule zu Brienz ausgerichtet wurden se.

III. Wirtschaftswesen.

Auf die Einfrage, ob die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852 über den Handel mit Getränken auch auf den Most oder Obstwein Anwendung finden, erließ der Regierungsrath ein Kreisschreiben

in verneinendem Sinne, indem in den §§ 65 bis und mit 68 des angeführten Gesetzes, welche die Vorschriften über den Groß- und Kleinhandel mit Getränken enthalten, bloß von Wein und gebrannten Getränken die Rede sei. Im § 67 heiße es, der Kleinhandel mit Wein stehe einzigt frei 1) den Wirthen, mit Ausnahme der Leistungswirthe; 2) den Nebbesitzern, welche ausschließlich nur Wein von aus hiesigem Kantone herrührendem Gewächs verkaufen, ohne im gleichen Lokale noch andern Wein zu besitzen. Es sei nun nicht denkbar, daß, wenn die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes über den Verkauf von geistigen Getränken auch auf Most hätte ausgedehnt werden sollen, in Betreff des Letztern nicht eine ähnliche Vergünstigung in das Gesetz würde aufgenommen worden sein, wie sie den Nebbesitzern eingeräumt worden ist; daß es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, den Verkauf von Most beschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, gehe auch daraus hervor, daß durch das Wirtschaftsgesetz die Verordnung vom 21. August 1818, welche den Handel mit Most Jedermann gestattet, nicht aufgehoben worden ist. Diese Verordnung sei auch seither nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden und bestehet noch gegenwärtig in Kraft. Der Verkauf von Most in beliebigen Quantitäten stehe somit Jedermann frei. Selbstverständlich jedoch dürfe, wer nicht gleichzeitig zu Ausübung einer Wirtschaft berechtigt ist, den Most nur über die Gasse verkaufen, und der Verkauf von Most, welcher mit Traubewein vermischt sei, falle unter die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes.

Es langten im Laufe des Jahres viele Gesuche um Erhöhung der für die vierjährige Patentperiode von 1865 bis 1868 festgesetzten Normalzahl der Wirtschaften ein. Dieselben waren zum größern Theile von den Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterämtern empfohlen. In 30 Fällen wurde den Gesuchen entsprochen, in 14 Fällen dagegen erfolgte Abweisung. Unter den bewilligten Wirtschaften sind 8 bloß für die Sommermonate. Für 28 Wirtschaften, welche vom Regierungsrath bei Festsetzung der Normalzahl für die erwähnte Patentperiode bewilligt wurden, kamen entweder keine Begehren ein oder wurde schon im Jahr 1865 wieder auf die Patente verzichtet, so daß nach Abzug dieser Zahl von den über die Normalzahl bewilligten 30 Patenten eigentlich nur zwei mehr bewilligt wurden.

IV. Gemeinnützige, Aktien- und Versicherungs-Gesellschaften.

1. In 26 Fällen wurden Statuten von gemeinnützigen Gesellschaften behandelt; genehmigt wurden die Statuten oder Statuteneänderungen von 9 Kranken- und Hülfskassen und von 9 Ersparniskassen. Außerdem erhielten auch die von den Geistlichen am Münster aufgestellten Statuten über die von Frau Tschärner-Zellenberg im Jahr 1856 gegründete Döchternstiftung die staatliche Genehmigung, und die Anstalt wurde auf gestelltes Gesuch als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt.

2. Fremde Versicherungsgesellschaften waren Gegenstand von 12 Geschäften; es wurde dreien derselben die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Kanton ertheilt.

3. Aktiengesellschaften beschäftigten in 26 Fällen die Behörden, davon in 9 Fällen Aktienkäserien; jedoch wurden nur von 4 solchen Gesellschaften die Statuten genehmigt, da in manchen Fällen diese Gesellschaften auf Grundlage des dem Wesen der Aktiengesellschaften widersprechenden Grundsatzes der solidarischen Haftpflicht der Gesellschaftsmitglieder gegründet sind.

Neue Statuten oder Statutenänderungen erhielten von 11 andern Aktiengesellschaften die Genehmigung; von diesen Gesellschaften waren 7 neu und eine in einem andern Kanton gegründet worden.

V. Brandversicherungswesen.

Wie im Verwaltungsberichte von 1864 erwähnt worden, hatte die Direktion des Innern, in Ausführung eines vom Regierungsrath erhalteten Auftrages, zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, welche eine neue Regulirung des Brandversicherungswesens auf der Grundlage der Freigabe bezweckten. Bevor jedoch diese Entwürfe im Regierungsrath zur Berathung gelangten, erzeugte es sich bei gegebenem Anlaß, daß infolge der mittlerweile eingetretenen Personalveränderungen die Mehrheit der Behörde die Grundsätze, von welchen die Direktion des Innern bei ihrer Arbeit ausgegangen war, nicht mehr theilte, und es wurde die Direktion beauftragt, einen Gesetzesentwurf im Sinne der Beibehaltung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt auszuarbeiten. Nicht lange nachher langten, veranlaßt durch den großen Brand von Burgdorf, Vorstellungen mit zahlreichen Unterschriften aus verschiedenen Landestheilen ein, in welchen übereinstimmend das Begehren gestellt war, der Große Rath möchte schon in seiner nächsten Sitzung die in den §§ 1 und 6 des Dekretes vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Versicherungssumme für Gebäude und bewegliche Gegenstände auf höchstens acht Zehnttheile des Schätzungsverthes festgesetzt werden durste, aufheben und außer Kraft setzen.

Die Direktion des Innern, von der Ansicht ausgehend, daß eine durchgreifende Revision der Brandversicherungsgesetze unmöglich länger verschoben werden könne, hätte ihrerseits gerne gesehen, wenn die Behandlung dieses Begehrens bis zur Berathung des vorzulegenden Gesetzesentwurfes verschoben worden wäre. Auch die Centralverwaltung der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft sprach den Wunsch aus, es möchte in das Gesuch nicht eingetreten werden. Allein der Regierungsrath glaubte den in den Vorstellungen geltend gemachten Gründen Rechnung tragen zu sollen und legte dem Großen Rath einen entsprechenden Dekretsentwurf

vor. Derselbe wurde am 21. Dezember unverändert genehmigt und am 24. gleichen Monats erließ der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung zum Dekrete.

Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt.

Obwohl unsere kantonale Gebäudeversicherungsanstalt während ihres nahezu sechzigjährigen Bestandes unverhältnismäßig oft von schweren Brandfällen betroffen worden ist, so hat doch noch keine ihrer Jahresrechnungen auch nur annähernd ein so ungünstiges Ergebniß aufgewiesen, wie diejenige von 1865. Das schlimmste Jahr war bis dahin das Jahr 1849; damals belief sich der Gesamtschaden, welchen die Anstalt zu vergüten hatte, auf die Summe von Fr. 540,437; allein diese Summe konnte mit einem Versicherungsbeitrage von $2\frac{3}{4}$ vom Tausend vollständig gedeckt werden, ein Beitrag, der auch in einigen andern Unglücksjahren zu Vergütung der Brandschäden hingereicht hat, so daß bis jetzt das Maximum von 3 vom Tausend, welches nach § 23 des Gesetzes vom 21. März 1834 die Jahresbeiträge nicht übersteigen sollen, noch nie hat erhoben werden müssen. Die Brandschäden des Jahres 1865 steigen dagegen auf eine so bedeutende Summe an, daß zu Deckung derselben nicht nur der Bezug des Maximums im laufenden Jahre nöthig wurde, sondern vorausichtlich der nämliche Betrag auch noch im nächsten Jahre wird erhoben werden müssen.

Diese außerordentlichen Verumständnungen veranlaßten die Direktion des Innern, dem Regierungsrath bei Anlaß der Passation der Rechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1865 einen gedrängten Bericht über die Ergebnisse dieser Rechnung beizufügen, welchem wir Folgendes entnehmen.

Es verdient vor Allem hervorgehoben zu werden, daß, während in früheren Unglücksjahren die ungünstigen Rechnungsergebnisse entweder durch eine außergewöhnliche Zahl von Bränden oder durch eine ungewöhnliche Ausdehnung einzelner Brandfälle oder durch eine größere Zahl von namhaften Bränden veranlaßt worden sind, im Jahre 1865 alle diese Faktoren zusammen gewirkt haben, um die Summe des Gesamtschadens auf die Höhe zu bringen, welche sie erreicht hat. Zwar haben wir, was die Zahl der Brände angeht, schon schlimmere Jahre erlebt. Die Brandfälle des Jahres 1865 belaufen sich auf 124 *), allerdings bedeutend mehr als in den unmittelbar vorhergegangenen Jahren. Im Jahre 1864 beliefen sie sich auf 88, 1863 auf 92 und 1862 auf 86. Allein im Jahre 1852 kamen 125 Brände vor, 1 auf 518 versicherte Gebäude,

*) Darunter sind allerdings 8, welche schon im Jahre 1864 stattgefunden haben, für die aber die Entschädigungsanweisungen erst im Jahre 1865 haben ausgestellt werden können.

im Jahre 1849 131 oder 1 auf 510 und im Jahre 1850 132 oder 1 auf 503 versicherte Gebäude. Im Jahre 1865 verhielten sich dagegen die Brände zu den versicherten Gebäuden wie 1 zu 621. Wenn aber auch das Jahr 1865 in Bezug auf die Zahl der Brandfälle noch schlimmere Vorgänger gehabt hat, so übertrifft es dagegen alle früheren Jahre sowohl hinsichtlich der Größe des Schadens, welcher in einzelnen Fällen entstanden ist, als auch bezüglich der Zahl solcher Brände, welche zu den bedeutenderen gerechnet werden müssen, sowie hinsichtlich der Zahl der eingeäscherten und theilweise beschädigten Gebäude.

Der größte Schaden, welchen unsere Anstalt bis zum Jahre 1865 in einem einzelnen Brandfalle zu vergüten hatte, beläuft sich auf die Summe von Fr. 310,942; diesen Betrag erreichte der Schaden, welchen der am 4. September 1856 in St. Zimmer stattgehabte Brand veranlaßt hat. Dagegen hatte die Anstalt infolge des großen Brandungslückes, von welchem die Stadt Burgdorf in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1865 heimgesucht worden ist, eine Summe von Fr. 530,150 zu vergüten, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Vergütungssumme um mehr als hunderttausend Franken höher gestiegen wäre, wenn die Anstalt die eingeäscherten Gebäude im vollen Schatzungswert und nicht bloß acht Behntheile desselben zu vergüten gehabt hätte. Die Brände, welche zu den bedeutenderen gerechnet werden müssen, haben bisher selbst in den schlimmsten Jahren die Zahl von fünf bis sechs nicht überschritten; die Rechnung von 1865 weist dagegen nicht weniger als 14 Brände auf, welche einen von der Anstalt zu vergütenden Schaden von mehr als Fr. 20,000 zur Folge gehabt haben. Die Gesamtzahl der Gebäude, welche durch diese Brände eingeäschert oder theilweise beschädigt worden sind, ist 273; der Gesamtschaden beläuft sich auf die Summe von Fr. 1,187,571. Die bedeutendsten dieser Brände sind, außer dem bereits erwähnten von Burgdorf, diejenigen von Billeret (27. Juni; Brandschaden Fr. 228,065), Radelfingen (7. Juni; Brandschaden Fr. 69,250), Safnern (7. Mai; Brandschaden Fr. 49,170), Nidau (29. April; Brandschaden Fr. 43,400) und Sonvillier (4. September; Brandschaden Fr. 42,530).

Die Gesamtsumme aller Brandbeschädigungen, für welche im Jahre 1865 Entschädigungsanweisungen ausgestellt worden sind, beträgt Fr. 1,451,214. Die Gesamtsumme aller ganz eingeäscherten oder theilweise beschädigten Gebäude ist 433; der Gesamtschaden ist somit nahezu dreimal größer als derjenige des Jahres 1849, welcher, wie wir oben gesehen haben, bis zum Jahre 1865 der höchste aller Jahresschäden gewesen ist. Die größte Zahl von beschädigten Gebäuden hat bis dahin das Jahr 1848 mit 269 aufgewiesen, 164 weniger als das Jahr 1865.

Die Brandversicherten sind der Kantonskasse für die Vorschüsse, welche dieselbe theils zu Ausrichtung der Brandentschädigungssummen, theils

zu Bestreitung der Verwaltungsauslagen gemacht hat, sowie als Bindest Vergütung für diese Vorschüsse auf 31. Dezember 1865 die Summe von Fr. 1,156,335. 17 schuldig. Das Versicherungskapital, welches auf 1. Januar 1865 Fr. 259,030,900 betragen hatte, hat im Laufe dieses Jahres einen Zuwachs von Fr. 22,768,000 erhalten und belief sich somit am Ende des Rechnungsjahres auf Fr. 281,798,900. Drei vom Tausend dieser Summe machen einen Betrag von Fr. 845,396. 70 aus; es bleiben somit von der Summe, welche die Brandversicherten der Staatskasse schulden, Fr. 310,832. 02 ungedeckt *). Im Fernern ist von den Entschädigungsbeiträgen, welche die Anstalt für die auf das Jahr 1865 stattgehabten Brände zu bezahlen hat, auf Ende dieses Jahres die Summe von Fr. 288,872. 61 noch nicht bezogen gewesen. Die Brandversicherten sind demnach zu Anfang des Rechnungsjahres 1866 bereits mit einer Summe von Fr. 599,704. 63 belastet. Nun ist allerdings infolge des Dekretes vom 21. Dezember 1865, durch welches die Versicherungssumme in dieser Anstalt wieder auf den vollen Betrag der Schätzungssumme erhöht worden ist, das Versicherungskapital um eine bedeutende Summe höher gestiegen; auf der andern Seite ist aber zu berücksichtigen, daß infolge des nämlichen Dekretes nunmehr auch für eingeäscherte Gebäude der volle Betrag der Schätzungssumme ausgerichtet werden muß, und daß somit auch die Brandentschädigungsbeiträge eine verhältnismäßige Erhöhung erleiden werden. Es ist demnach mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch im Jahr 1867 das Maximum des Versicherungsbeitrages wird erhoben werden müssen, selbst wenn unser Kanton, wie zu hoffen ist, im Laufe dieses Jahres von keinen größeren Brandungslücken betroffen werden sollte.

C. Statistik.

Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1864 wurde bemerkt, daß das Formular für die statistischen Erhebungen über Geburten, Sterbefälle und Trauungen in mehrfacher Beziehung mangelhaft sei und daß die Ersetzung desselben durch ein besseres bis jetzt aus dem Grunde unterblieben sei, weil das eidgenössische statistische Bureau beabsichtige, ein solches Formular für die ganze Schweiz aufzustellen. Dies ist im Laufe des Berichtsjahres geschehen. Das eidgenössische Departement des Innern begleitete die Formulare mit einem erläuternden Kreisschreiben, in welchem die Hoffnung ausgesprochen war, daß die Kantone zu den vorgeschlagenen Erhebungen bereitwillig Hand bieten werden. Der Regierungsrath erklärte sofort, daß er, so viel an ihm, dem Wunsche der Bundesbehörde gerne nachkomme, und erhielte zu diesem Zwecke der Direktion des Innern die angemessenen Weisungen. In Ausführung derselben ließ die Direktion

*) Die kleine Kassarestanz des Buchhalters mit Fr. 106. 45 ist abgezogen.

die nöthige Zahl von Tabellen drucken und übersandte sie mit angemessenen Instruktionen an die Regierungsstatthalterämter. Wenn diese Instruktionen gewissenhaft befolgt werden, so werden wir künftighin genaue und vollständige Angaben über einen wichtigen Theil der Bevölkerungsstatistik zu liefern im Stande sein.

Das statistische Bureau erlitt zu Anfang des Jahres einen empfindlichen Verlust durch den Tod seines ersten Angestellten, Herrn Rud. Schärer, der sich mit seltenem Geschick in seine Aufgabe hineingearbeitet und dessen ausdauernder Fleiß die Veröffentlichung des zweiten und dritten Heftes der Beiträge zur Statistik des Kantons Bern ermöglicht hat. Es hat infolge dessen auch das Erscheinen des vierten Heftes dieser Beiträge, welches die Statistik der Geburten und Sterbefälle enthalten soll, eine unwillkommene Verzögerung erlitten; wir hoffen jedoch, dasselbe werde im Jahre 1866 zum Drucke befördert werden können.

Die Zahl der Geburten, der eingesegneten Chen und der Sterbefälle ist aus beiliegender Tabelle ersichtlich. Es wurden im Jahre 1865 geboren 16,896 Kinder, 130 mehr als im Vorjahr; eingesegnet 4297 Chen, 302 mehr als im Vorjahr; gestorben sind mit Inbegriff der Todgeborenen 11,083, 39 mehr als im Vorjahr.

Die meteorologischen Beobachtungen hatten unter der Leitung des Herrn Observators Jenzer ihren im Ganzen erfreulichen Fortgang. Leider ging eine der interessantesten Stationen, diejenige auf der Grimsel, ein; dagegen wurde eine neue in Grindelwald errichtet.

Beilage: 1 Tabelle über Statistik zu pag. 38.

3. Juli 1866.

Der Direktor des Innern:

L. Kurz.

Übersicht

der im Jahr 1864 im Kanton Bern Geborenen, der eingefegneten Ehen und der Verstorbenen.

Amtsbezirke.	Geburten.												Todtgeborene.												Altersperioden der Verstorbenen.												Zusammenstellung									
	Lebendiggeborne.				Todtgeborene.				Gesamtzahl der Geburten.				Gingefügte Ehen.				Bis zum 2. Jahr.		Vom 2. bis 10. Jahr.		Vom 10. bis 20. Jahr.		Vom 20. bis 30. Jahr.		Vom 30. bis 40. Jahr.		Vom 40. bis 50. Jahr.		Vom 50. bis 60. Jahr.		Vom 60. bis 70. Jahr.		Vom 70. bis 80. Jahr.		Vom 80. bis 90. Jahr.		Vom 90. bis 100. Jahr.		Über 100 Jahre.		Unbekannten Alters.		der Verstorbenen.		der Verstorbenen und Todtgeborenen.	
	Geheliche.		Ungeheliche.		Geheliche.		Ungeheliche.		M.		W.		Total.		M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.									
	Mannl.	Weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Total.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.							
Alberg	244	240	15	25	24	18	2	3	285	286	571	70	26	21	47	51	55	4	16	5	5	12	14	14	6	16	7	15	16	18	32	44	17	3	7	—	—	—	—	4	157	176	333	183	197	380
Nernwangen	364	367	36	32	31	10	3	441	424	865	228	41	35	76	81	62	24	28	7	13	11	15	13	11	23	20	22	34	36	31	14	8	1	—	—	—	—	—	264	236	500	305	261	566		
Bern, Stadt	379	392	57	54	29	31	12	7	477	484	961	606	41	38	79	145	115	29	33	19	15	49	59	62	47	56	41	61	52	53	75	23	50	4	7	—	—	—	—	501	496	997	542	534	1076	
" Land	345	358	38	34	16	20	2	4	401	416	817	225	18	24	42	67	69	19	14	6	8	12	11	12	16	14	17	26	23	27	42	17	20	7	7	—	—	—	—	207	229	436	225	253	478	
" Amtsteigirt	724	750	95	88	45	51	14	11	878	900	1778	831	59	62	121	212	184	48	47	25	23	61	70	58	87	75	80	117	40	70	41	14	—	4	—	—	—	508	725	1433	767	787	1554			
Bel	139	147	13	8	12	7	—	2	164	164	328	125	12	9	21	41	20	6	7	1	5	8	6	12	5	7	6	12	7	13	4	7	5	1	5	—	—	—	—	108	81	189	120	90	210	
Blüren	151	118	8	8	7	5	1	1	167	132	299	52	8	6	14	30	23	7	5	7	4	4	5	5	8	11	5	12	13	42	10	6	3	—	—	—	—	98	80	178	106	86	192			
Burgdorf	402	402	41	27	39	24	4	2	486	455	941	319	43	26	69	67	78	15	20	9	9	16	10	6	17	33	13	23	22	33	38	28	26	6	5	—	4	—	—	246	241	487	289	268	557	
Gemünden	420	393	10	9	30	16	4	—	464	418	882	173	34	16	40	120	81	25	27	13	6	20	18	15	22	16	32	24	12	28	8	8	4	—	1	—	—	391	247	548	335	263	598			
Delisberg	176	150	8	5	4	4	1	2	189	161	350	62	5	6	11	36	34	6	8	6	11	15	9	6	4	13	10	9	10	21	14	15	18	7	4	1	—	—	135	122	251	140	128	268		
Erstfeld	89	111	7	2	4	2	1	—	101	115	216	46	5	2	7	12	12	6	4	10	4	3	2	5	4	3	5	3	9	8	15	11	13	12	9	3	—	—	75	64	139	80	66	146		
Fraubrunnen	174	161	11	14	9	3	1	—	195	178	373	52	10	3	13	28	23	11	6	1	4	6	5	4	7	12	11	15	12	10	8	14	4	8	—	—	109	106	215	119	109	228				
Freiburg	145	207	9	6	1	1	—	—	156	214	369	53	1	1	2	31	32	8	7	3	6	12	9	10	8	11	8	6	6	15	18	13	12	8	3	1	—	—	119	116	235	120	117	237		
Güttigen	164	192	11	7	6	5	1	1	167	182	387	75	7	6	13	34	33	12	8	3	5	4	6	2	2	6	7	12	13	23	17	10	1	1	—	—	100	208	308	107	114	221				
Interlaken	442	385	19	12	20	26	3	1	484	424	908	172	23	27	50	50	110	63	20	24	7	16	18	18	5	15	14	23	29	31	23	34	15	27	7	6	1	—	—	249	257	506	272	284	556	
Könizliungen	363	379	21	18	23	17	7	7	414	421	855	211	30	24	54	15	66	12	15	2	4	12	10	13	17	21	20	28	23	32	37	28	31	11	11	1	—	—	236	234	470	266	258	524		
Laufen	85	72	2	2	3	—	—	—	90	74	164	37	3	—	3	22	15	4	3	—	2	2	7	3	4	4	1	4	2	7	5	10	6	9	3	1	—	—	48	62	110	51	62	113		
Laupen	150	125	15	10	9	7	4	—	175	142	317	61	10	7	17	31	27	5	9	5	2	—	7	7	4	8	10	11	9	9	15	13	2	2	—	—	93	92	185	103	99	202				
Münster	231	213	9	4	10	3	—	—	250	220	470	81	10	3	13	45	21	8	6	2	5	10	9	12	3	9	6	23	11	14	15	9	9	9	9	14	100	244	154	103	257	257				
Neuenstadt	66	78	3	—	4	—	1	1	73	79	152	96	4	1	5	19	10	1	3	1	1	4	4	2	6	5	5	4	3	8	3	9	3	3	3	—	—	50	52	102	54	53	107			
Nitau	210	201	6	15	13	15	2	1	231	232	463	83	15	16	31	44	24	7	8	4	3	10	9	7	4	5	7	11	10	11	16	7	2	—	—	113	96	209	128	112	240					
Oberrüti	177	98	5	4	2	—	—	—	134	104	238	48	2	—	2	4	22	16	9	13	3	1	1	9	6	5	7	8	8	11	10	17	6	12	1	1	—	—	73	94	167	75	96	171		
Bruntrot	368	313	16	16	5	3	4	—	390	332	722	172	6	3	9	103	79	12	15	12	19	29	25	24	16	22	19	29	25	11	29	31	23	32	8	12	4	—	1	—	288	260	548	294	263	557
Saanen	69	68	5	9	4	4	—	—	78	81	159	43	4	4	4	8	7	10	—	3	3	1	3	3	4	—	4	3	5	7	11	10	6	6	6	3	4	—	—	46	47	93	50	51	101	
Schwarzenburg	183	174	22	20	9	5	—	—	214	199	413	186	9	5	14	49	33	6	4	4	6	6	2	6	7	13	6	9	19	26	21	16	17	2	5	4	—	—	138	120	258	147	125	272		
Sigringen	323	313	30	32	18	17	5	2	376	364	740	61	23	19	42	69	46	48	7	11	8	8	14	10	13	13	14	18	16	32	34	33	17	8	7	4	1	—	—	211	177	388	235	196	431	
Sigriswil	353	358	24	35	20	14	5	4	402	411	813	170	25	18	43	66	51	17	5	8	6	5																								